



EINGEGANGEN

08. April 2009

Holzengel



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Herr Reiner Holzengel
Französische Straße 9-12
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON AR/in Liedtke

REFERAT/PROJEKT

TEL +49 (0) 30 18 682-1308 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-881308

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 6. April 2009

BETREFF **Zeitliche Anwendung der Abgeltungssteuer auf Veräußerungsgeschäfte von unentgeltlich erworbenen Wertpapieren**

GZ **IV C 1 - S 2000/07/0009**

DOK **2009/0226180**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Holzengel,

mit Schreiben vom 3. Februar 2009 baten Sie um Mitteilung, ob bei Veräußerungen von Wertpapieren, die vor dem 31. Dezember 2008 vom Rechtsvorgänger erworben wurden und nach dem 1. Januar 2009 durch Erbfall oder Schenkung auf den Rechtsnachfolger übergehen, die Abgeltungssteuer zur Anwendung gelangt.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder nehme ich hierzu wie folgt Stellung:

Für die Veräußerung von unentgeltlich (z. B. im Wege der Schenkung/des Erbfalls) erworbenen Wertpapieren, die durch den Rechtsvorgänger vor dem 1. Januar 2009 angeschafft worden waren, ist gemäß § 52a Abs. 11 Satz 4 EStG die Regelung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der am 1. Januar 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Dieser Vorgang unterliegt mithin nicht der Abgeltungssteuer.

Hat der Rechtsvorgänger die Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft, gilt § 20

Seite 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 52a Abs. 10 Satz 1 EStG (in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes) mit der Zurechnungsnorm des § 20 Abs. 4 Satz 6 EStG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Gierlich



Beglaubigt

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text.



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. · Französische Str. 9-12 · 10117 Berlin

**Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin**

Französische Str. 9-12
10117 Berlin

Telefon: 030 - 25 93 96 - 0
Telefax: 030 - 25 93 96 - 25
info@steuerzahler.de
www.steuerzahler.de

**3. Februar 2009
RH/IK-zi**

Abgeltungsteuer – unentgeltlicher Erwerb

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 52 a Abs. 10 Satz 1 EStG sind die Vorschriften zur Abgeltungsteuer erstmals auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. In der Gesetzesbegründung finden sich jedoch keine Anhaltspunkte, wie in Fällen des unentgeltlichen Erwerbs zu verfahren ist. Fraglich ist, ob der Zeitpunkt der Schenkung bzw. des Erbfalls für den Erwerb maßgeblich ist oder als Anschaffungszeitpunkt derjenige des Rechtsvorgängers herangezogen wird (sog. „Fußstapfentheorie“).

Relevant ist die Frage vor allem in den Fällen, in denen Wertpapiere vor dem 31. Dezember 2008 erworben wurden und diese Wertpapiere durch Schenkung oder im Erbfall nach dem 1. Januar 2009 auf den Beschenkten bzw. den Erben „übergehen“.

Wir bitten um Klarstellung, ob dann für den Beschenkten oder den Erben bei Veräußerung der Wertpapiere die Abgeltungsteuer Anwendung findet oder die bisherigen Regelungen ggf. unter Berücksichtigung der steuerfreien Spekulationsfrist fortgelten.

Um eine zeitnahe Stellungnahme zu dieser Problematik wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Holznagel

Dresdner Bank Konto: 254101
Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515
Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602
Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60

Überparteiliche, unabhängige
gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände
in allen Bundesländern

Vorstand: Dr. Karl Heinz Däke (Präsident)
Dipl. oec. Zenon Bilaniuk
Diplom-Volkswirt Ulrich Fried
Dr. Eifi Gründig
Prof. Dr. Wolfgang Kitterer
Dr. Bernd Schulze-Borges
RA Hannah Stein